

# **1. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren -Ganztagschulensatzung-**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Müssen vom 28.11.2019 folgende 1. Änderung der Ganztagschulensatzung erlassen:

## **Artikel I**

### **1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag :        07.00 Uhr bis 08.15 Uhr  
   12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

### **2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

- (4) An Schulentwicklungstagen findet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr statt.

### **3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- (2) Während der in Absatz 1 stehenden Zeiten erfolgt ein Ferien- und Betreuungsprogramm mit pädagogischem Hintergrund. Das unter § 3 Abs. 1 a-g) aufgeführte regelmäßige Angebot findet nicht statt.

### **4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

**5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Offene Ganztagschule verfügt über ein eigenes Konzept, ist im Schulprogramm verankert und fester Bestandteil der Grundschule Müssen. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.

**6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Für die Frühbetreuung (07.00 – 08.15 Uhr) werden 30,00 Euro im Monat festgesetzt. Diese Gebühr ist unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche die Frühbetreuung genutzt wird. Dieses Angebot ist mit der Mittagsbetreuung kombinierbar.

**7. § 11 Abs. 13 wird neu eingefügt:**

- (13) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule an nur einem nicht wöchentlich wiederkehrenden Einzeltag wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro fällig (Tageskarte). Ausgenommen hiervon ist die Mittagsverpflegung nach § 13.  
Die Buchung eines Einzeltages kann auch für das Ganztagsangebot in den Ferien nach § 4 und der Betreuung an einem Schulentwicklungstag nach § 3 Abs. 4 genutzt werden. Zuzüglich zu den Nutzungsgebühren nach Satz 1 sind in diesen Fällen Verpflegungs- und Zusatzkosten fällig.

**8. § 11 Abs. 14 wird neu eingefügt:**

- (14) An Schulentwicklungstagen werden zusätzlich zum Mittagessen nach § 13 Abs. 1 für das Frühstück 1,00 Euro, für Vesper 1,00 Euro und für Materialien 1,00 Euro fällig.

**Artikel II**  
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Müssen, den

Siegel

Schulverband Müssen  
Der Schulverbandsvorsteher